

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



26.03.2019

Beschlussantrag Nr. : 098-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	17.04.2019			
Bau- und Vergabeausschuss	29.04.2019			
Stadtrat	08.05.2019			

Beschlussgegenstand:

1. Änderung Bebauungsplan 01-2011btf "Photovoltaik Areal E", Ortsteil Stadt Bitterfeld; Billigung Entwurf und Auslegungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt

1. den Entwurf des Bebauungsplanes 01-2011btf "Photovoltaik Areal E" im Ortsteil Stadt Bitterfeld in der Fassung vom März 2019 zu billigen;

2. den Entwurf und die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu werden gemäß §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie von den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

Begründung:

Mit Beschluss-Nr. 172-2018 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01-2011btf "Photovoltaik Areal E" im Ortsteil Stadt Bitterfeld beschlossen. Das Änderungsverfahren verfolgt im Wesentlichen das Ziel, die Grundflächenzahl anzupassen, um eine vollständige Bebauung des Plangebietes zu ermöglichen. Damit könnte das letzte Drittel der Fläche genutzt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auszulegen und die Beteiligungen gem. §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

172-2018 vom 23.01.2019 **Aufstellungsbeschluss**
056-2019 vom 27.03.2019 **Städtebaulicher Vertrag**

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Unterkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **098-2019**

Anlagen:

Anlage 1 - Planzeichnung

Anlage 2 - Begründung